

# ST. ANTONIUS - KRANKENHAUS SCHLEIDEN

St. Antonius-Krankenhaus · Postfach 21 63 · 53932 Schleiden

Hausadresse:

am Hähnchen 36  
3937 SCHLEIDEN,

Telefon: 0 24 45 / 87-0  
Durchwahl: 0 24 45 / 87 100 oder  
Telefax: 0 24 45 / 80 43

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

Ko./he.

08.09.1998

**Betr.: Novellierung des nordrhein-westfälischen Krankenhausgesetzes  
und die damit beabsichtigte Einführung des sog. Planvertrages**

**Bezug: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 16.9.1998  
im Landtag**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir, die Betriebsleitung des St. Antonius-Krankenhauses Schleiden wenden uns mit großer Sorge und aller Entschlossenheit unmittelbar an die Damen und Herren des Ausschusses.

In der vorgesehenen Einführung des sog. Planvertrages zwischen dem einzelnen Krankenhaus und den Landesverbänden der Krankenkassen sehen wir für unser katholisches Krankenhaus - eines von etwa 480 Akut-Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen - eine drohende Gefährdung der Existenz unseres Krankenhauses und damit auch der Patientenversorgung im südlichen Raum des Kreises Euskirchen

Damit stimmen wir überein mit den Stellungnahmen unserer Krankenhausverbände, der Krankenhausgesellschaft NW und des Kommissariats der Bischöfe in NW.

Es bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken:

**Die Bundesländer haben eine eigene landesweite Krankenhaus-Planung zu betreiben. Sie haben sicherzustellen, daß die Bevölkerung in leistungsfähigen Krankenhäusern bedarfsgerecht versorgt wird.**

Die Krankenhaus-Planung ist ureigenste Angelegenheit des Landes. Für die Wahrnehmung der Verantwortung der Landesregierung und für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse reicht ein sog. Planvertrag mit Genehmigungsvorbehalt nicht aus. Im Bundesrecht ist im § 6 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsrecht geregelt, daß die Länder u.a. die Krankenhauspläne

- 2 -

aufzustellen haben. Das Land Nordrhein-Westfalen handelt deshalb rechtswidrig, wenn es die Krankenhausplanung auf die Beteiligten vor Ort delegiert.

**Es fehlt die Rechtsgrundlage, die Krankenkassen-Landesverbände in die allgemeine Krankenhaus-Planung als Vertragspartner eigenverantwortlich einzubinden.**

Wir verweisen darauf und geben zu bedenken, daß die als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestatteten Landesverbände der Krankenkassen nicht mit der Aufgabe betraut werden dürfen, sog. Planverträge mit den Krankenhausträgern zu schließen, um nicht in einen mit dem Rechtsstaat unvereinbaren Interessenkonflikt zu geraten. So kann die ortsnahe Versorgung der Beitragsstabilität zum Opfer fallen.

Auch unsere Erfahrungen sprechen gegen die, im Referentenentwurf beabsichtigte, Einführung der sog. Planverträge.

Das vorgesehene Verfahren führt nicht nur zur Aufspaltung der Planungskompetenzen, sondern wird auch zur Aufhebung der Trennung zwischen Krankenhaus-Planung und Pflegesatzverhandlungen führen. Die Krankenkassen sind zumindest auf Landesebene organisiert und vertreten insofern eine nahezu monopolistische Nachfragemacht. Der einzelne Krankenhausträger hat dem nur ein sehr begrenztes Angebot mit äußerst geringem Verhandlungsspielraum entgegen zu setzen. Hierdurch würden ungleiche Verhandlungspositionen aufgebaut, manifestiert und zementiert. Die Kassenverbände versuchen jetzt schon ihre Vorstellungen von der " **richtigen Krankenhaus-Planung** " in Verknüpfung mit den Budgetverhandlungen durchzusetzen.

Darüber hinaus ist der Informationsstand beider Seiten sehr unterschiedlich. Während auf der Krankenkassen-Seite die vollständige Information aller abgeschlossenen und in Verhandlung befindlichen Verträge vorliegt, stehen den Krankenhausträgern bestenfalls die Informationen über Verträge mit Krankenhäusern des gleichen Trägerverbandes zur Verfügung.

**Mit dem Rechtsinstitut des sog. Planvertrages wird die Krankenhaus-Planung eher behindert als gefördert !**

Es wird sich als nicht praktikabel erweisen, weil zu erwarten ist, daß aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen die Parteien des Planvertrages sich nicht einigen oder eine Genehmigung des Planvertrages anfechten werden. Die Streitverfahren würden sich über Jahre hinziehen und zu einer erheblichen Verschleppung und Behinderung der Krankenhaus-Planung beitragen

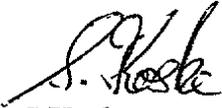
Die Versorgung der Bevölkerung ist alleine Sache des Landes und steht damit in der alleinigen Verantwortung der Landesregierung. Wir werden daher eine unmittelbare Beteiligung der Krankenkassen-Landesverbände als Vertragspartner der sog. Planverträge nicht hinnehmen können. Sollte der im Referentenentwurf jetzt noch vorgesehene Planvertrag mit der Novellierung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft erlangen, so kündigen wir schon jetzt alle rechtlichen Schritte an, um die Rechtswidrigkeit dieses neuen Planungsinstrumentes gerichtlich feststellen zu lassen.

Gleiches Schreiben hatten wir bereits am 15.12.1997 direkt an Herrn Minister Dr. Axel Horstmann gesandt, ohne daß wir bis heute eine Antwort auf unser Schreiben erhalten haben.,

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Vey  
Ärztlicher Leiter



S. Koske  
Pflegedienstleiterin



Th. Korth  
Verwaltungsleiter